

rung des Verfahrens. Es ist dringend zu empfehlen, den neuen Termin sofort im Beweisbeschluß zu bestimmen, die Ladungen an die Zeugen versandfertig zu machen und sie sofort nach Eingang des Vorschusses abzuschicken.

Das Urteil soll entweder im letzten Verhandlungstermin oder spätestens in einem sofort nicht über eine Woche hinaus angesetzten Termin verkündet werden (§ 310 ZPO). Diese Frist ist, außer in den Fällen der §§ 272 a, 251 a, 331 a, unbedingt einzuhalten.

Das bei der Verkündung nicht in vollständiger Form vorliegende Urteil — was bei einem besonderen Verkündungstermin die Ausnahme sein soll — ist binnen einer Woche in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle zu übergeben (§ 315 ZPO). Besonders die Einhaltung dieser Bestimmung werde ich genau überprüfen lassen. Von der im Gesetz zugelassenen Ausnahme soll nur bei Sachen von ungewöhnlichem Umfang Gebrauch gemacht werden.

Mit allem Nachdruck ist darauf zu achten, daß Ausfertigungen ergangener Entscheidungen mit möglicher Beschleunigung erteilt werden

Ich bin mir bewußt, daß bei den gegenwärtigen außergewöhnlichen, zum Teil äußerst bedrückenden Umständen und der großen Arbeitsbelastung die Einhaltung dieser der Beschleunigung dienenden Bestimmungen an alle Angestellten große Anforderungen stellt. Wir müssen aber diesen Anforderungen gewachsen sein, um der Justiz im Volke das Vertrauen wieder zu erwerben, das sie leider in den letzten Jahren verloren hat. Nur eine freudige Mitarbeit aller wird dazu und zu dem dringend notwendigen Wiederaufbau eines Rechtsstaates führen.

II. Dazu gehört auch eine für die Angehörigen eines Volkes eigentlich selbstverständliche Höflichkeit aller Justizangestellten gegenüber dem Publikum. Wir müssen durch eine zuvorkommende und höfliche Behandlung der uns oft mit ihren Sorgen und Nöten vertrauensvoll aufsuchenden Personen dafür sorgen, daß die leider noch in weiten Volksschichten bestehende Scheu vor den Gerichten ihr Ende findet. Jeder, der das Gerichtsgebäude verläßt, auch der, der sachlich nicht befriedigt ist, muß auf Grund der im Gebäude erfahrenen Behandlung das Gefühl haben, daß alles nach den gesetzlichen Bestimmungen Mögliche getan worden ist, um ihm zu helfen oder zum mindesten seinen berechtigten Interessen gerecht zu werden.

III. Mißstände werden sich, wie bei allen menschlichen Einrichtungen, auch im Gerichtswesen zeigen. Aber unser Bestreben muß es dann sein, solche Mißstände unmittelbar zu bereinigen. Um das zu erreichen, bitte ich alle Angestellten, sobald sie Mißstände entdecken oder ihnen auch nur Tatsachen bekannt werden, die zu Mißständen führen können, diese entweder, wenn es noch möglich ist, durch eigenes Eingreifen, etwa durch eine vertrauliche Aussprache mit dem Schuldigen, zu beseitigen oder rechtzeitig dem Vorgesetzten Meldung zu machen. Falsche Kollegialität ist in solchen Fällen nicht angebracht, insbesondere dann nicht, wenn der Verdacht besteht, daß nazistische Elemente erneut ihr Unwesen zu treiben versuchen. In solchen Fällen muß rücksichtslos ein- und durchgegriffen werden. Denke jeder daran, daß ein Wiederemporkommen solcher Elemente im Ergebnis die gesamte Justiz und uns alle schädigt.

Dr. Strucksberg.

Verschiedene Bekanntmachungen

Verlorengangenes Dienstsiegel

In der Kartenstelle III des Bezirksamts Tempelhof ist bei einem Einbruch am 6. Februar d. J. das Dienstsiegel mit der Umschriftung

„Stadt Berlin, Bezirksamt Tempelhof, Kennziffer 24“

entwendet worden. Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt. Sollten Bescheinigungen usw. mit einem Abdruck dieses Dienstsiegels noch vorgelegt werden, so sind diese Bescheinigungen einzuziehen und dem Bezirksamt Tempelhof — AV 2 — zur weiteren Nachprüfung zu übersenden.

Berlin, den 22. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Personalfragen und Verwaltung

I. V. Schmidt

Ungültige Dienstaussweise

Die Dienstaussweise:

Nr. 1331 für Herrn Max Hesse, geb. 4. November 1880, wohnhaft Berlin O 112, Dolziger Str. 38, beim Magistrat der Stadt Berlin als technischer Angestellter im Hauptamt für Hochbau tätig;

Nr. 1425 für Fräulein Gudrun Zeller, geb. 17. August 1917, wohnhaft Berlin NO 55, Bötowstr. 34, beim Magistrat der Stadt Berlin als Stenotypistin in der Abteilung für Volksbildung — Hauptschulamt — tätig;

Nr. 1768 für Herrn Alfred Tscharniel, geb. 5. September 1896, wohnhaft Berlin O 112, Rigaer Str. 87, beim Magistrat der Stadt Berlin als Verwaltungsangestellter im Landesgesundheitsamt tätig;

Nr. 1774 für Fräulein Dorothea Noeske, geb. 29. Dezember 1903, wohnhaft Berlin - Charlottenburg I, Kaiserin-Augusta-Allee 56, beim Magistrat der Stadt Berlin als Kanzleiangestellte im Landesgesundheitsamt tätig;

Nr. 1817 für Fräulein Erna Marraun, geb. 6. Oktober 1900, wohnhaft Berlin-Lankwitz, Marchandstr. 31, beim Magistrat der Stadt Berlin als Referentin in der Abteilung für Volksbildung — Hauptamt — tätig;

Nr. 2254 für Herrn Johannes Hönold, geb. 1. Januar 1887, wohnhaft Berlin-Spandau, Genfenbergstr. 5, beim Magistrat der Stadt Berlin als Bauingenieur im Hauptamt für Tiefbau tätig;